

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten für den Änderungsbereich (Deckblatt) folgende planungsrechtliche Festsetzungen (die Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplans Grabenstraße finden für den Änderungsbereich keine Anwendung mehr):

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

- 1.1.1 Im Mischgebiet MI sind Tankstellen (§ 6 (2) Nr. 7 BauNVO) nicht zulässig.
- 1.1.2 Von den in § 6 (3) BauNVO genannten Vergnügungsstätten sind Kinos allgemein zulässig.
- 1.1.3 Im Mischgebiet MI sind Werbeanlagen als eigenständige gewerbliche Nutzung, die als Außenwerbung der Fremdwerbung dienen, nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Einträgen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Zahl der Vollgeschosse,
- Grundfläche (GR),
- Höhe der baulichen Anlagen (GH)

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Wird zur Offenlage ergänzt.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

1.6 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.6.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

1.6.2 Garagen und Carports müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche, von der die Zufahrt erfolgt, einen Mindestabstand von 5,0 m einhalten, gemessen senkrecht zur Garage- oder Carportöffnung, von der die Zufahrt erfolgt. Dies gilt nicht für Flurstück Nr. 127/5.

1.6.3 Pkw-Stellplätze müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

1.7 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ sind hochbauliche Anlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen, die der Realisierung von Anlagen der solaren Energiegewinnung über den Parkplatzflächen dienen und die den Wasser Zu- und Abfluss auf der Fläche nicht negativ beeinflussen.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen) auszuführen.

1.8.2 Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

1.8.3 Die öffentliche Grünfläche und private Grünfläche auf Flst. 310/1 sind weiterhin als Fettwiese zu unterhalten und zu pflegen. Die Wiesen sind zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut abzutragen. Eine Mulchmahd ist nicht zulässig.

1.8.4 Die erhaltenswerten Gehölze (Baumgruppen/ Gebüsch) in der Maßnahmenfläche F1 sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind gemäß Pflanzliste 1 und 3 im Anhang zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 cm).

Hinweis:

In jeder Phase der Baudurchführung, besonders bei Auf-/Abtragungsarbeiten im Wurzelbereich, sind die zu erhaltenden Gehölze vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Bauzaun) Vorsorge zu treffen.

1.8.5 Das im Plan gekennzeichnete Biotop „Waldsimsensumpf“ (Maßnahmenfläche F2) ist gegenüber Eingriffen zu schützen. Die Fläche ist im Frühjahr bei möglichst trockenen Bodenverhältnissen zu mähen und das Mahdgut abzutragen. Eine Düngung ist nicht zulässig. Alle Maßnahmen, die zu einer Entwässerung führen (z.B. Anlage Entwässerungsgraben, Einbau Drainagen usw.) sind auf dieser Fläche nicht zulässig.

- 1.8.6 Der in der Maßnahmenfläche F3 zum Erhalt festgesetzte „gewässerbegleitende Auwaldstreifen“ ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind gemäß Pflanzliste 2 im Anhang zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 cm).

Hinweis:

In jeder Phase der Baudurchführung, besonders bei Auf-/Abtragungsarbeiten im Wurzelbereich, sind die zu erhaltenden Gehölze vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Bauzaun) Vorsorge zu treffen.

1.9 Anpflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 1.9.1 Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung sind im Gewässerrandstreifen bzw. entlang der Uferflächen mind. 250 m² standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen, zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

- 1.9.2 Entsprechend der im Plan gekennzeichneten Baumstandorte ist je ein Einzelbaum gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 cm).

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten für den Änderungsbereich (Deckblatt) folgende örtliche Bauvorschriften (die örtlichen Bauvorschriften des bisher geltenden Bebauungsplans Grabenstraße finden für den Änderungsbereich keine Anwendung mehr):

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Als Dachform der Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45° zulässig.
- 2.1.2 Pultdächer sind als angesetzte Nebendächer zulässig und müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen.
- 2.1.3 Garagen und Carports sind entweder in das Gebäude einzubeziehen oder mit einem der Dachneigung des Hauptgebäudes entsprechenden Dach zu versehen, dabei sind Abweichungen bis zu 5° zulässig. Unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes sind flache und flachgeneigte Dächer (0° - 15° Dachneigung) von Garagen und Carports in Verbindung mit einer extensiven Dachbegrünung auf mind. 80 % der Dachfläche (Mindestsubstrathöhe 10 cm) zulässig.
- 2.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig und müssen von der Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Hauptfirst, gemessen parallel zur Dachfläche, muss mindestens 0,60 m betragen. Dachgauben sind so anzuordnen, dass die Traufe nicht durchbrochen wird. Die Kombination von Dachgauben und Dacheinschnitten auf einer Dachseite ist unzulässig.
- 2.1.5 Als Dacheindeckung sind rote bis braune und schwarze bis graue Ziegel oder Dachsteine zulässig. Dachbegrünungen sind bei allen Dachformen zulässig.
- 2.1.6 Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien sind im gesamten Gebiet nicht zulässig.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- 2.2.1 Werbeanlagen mit Leuchtfarben (z. B. Neonfarben, fluoreszierende Farben, UV-Farben oder Schwarzlicht) sind ausgeschlossen.
- 2.2.2 Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (z. B. Lichtwerbung am Himmel) sind ausgeschlossen.
- 2.2.3 Werbeanlagen sind ausschließlich am Gebäude bis zur Höhe der Traufe zulässig.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis:

Schottergärten sind nach § 9 Abs. 1 S. 1 LBO unzulässig.

2.4 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.4.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

2.4.2 Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

2.4.3 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Der Abstand von Heckenhinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 0,5 m.

2.4.4 Blickdichte Einfriedungen (z.B. Mauern oder Sichtschutzzäune) sind unzulässig.

2.4.5 Einfriedungen aus Stacheldraht sind nicht zulässig.

2.4.6 Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Sie sind aus Naturstein oder Gabionen herzustellen und zu begrünen.

2.5 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren.

Folgende Hinweise werden für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen:

3 HINWEISE

3.1 Sichtfelder an Grundstückszufahrten

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtsicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen über 0,80 m sind auszuschließen.

3.2 Artenschutz

Reptilien und Amphibien

Um die Einwanderung von Reptilien und Amphibien während der Bauphase in das Baufeld zu vermeiden, muss entlang der angrenzenden Gehölze ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren, die sich in der Winterruhe befinden zu vermeiden, dürfen die Rodungen von Wurzelstubben und die Erdarbeiten im Bereich des Gehölzbestand nur in der Aktivitätszeit der Reptilien und Amphibien von April bis September durchgeführt werden, wenn die Tiere ausreichend fluchtfähig sind.

Artengruppe Vögel

Falls wider Erwarten Abriss- und Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese nur außerhalb der Brutsaison (von Oktober bis Februar) zulässig, um ein Eintreten des Tötungsverbots zu vermeiden.

Artengruppe Fledermäuse

Sollten wider Erwarten Rodungen von Gehölzen erforderlich werden, so sind diese innerhalb der Wintermonate, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, durchzuführen (von Anfang Dezember bis Ende Februar). Vor dem Abriss von Gebäuden sind diese von einer Fachkraft auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Beleuchtungen der Gebäude sowie Veränderungen der Beleuchtungssituation entlang der Wege und Straßen sollten sich in Relation zum Ist-Zustand nicht maßgeblich verändern. Beleuchtungen in Richtung der Gehölze sind zu unterlassen.

Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Verwendung fledermausfreundlicher Straßenlaternen; Anpassung eventueller Ausgleichskästen für Fledermäuse an die bestehende Lichtbelastung).

3.3 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.4 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.5 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet

ist.

- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Die Nachrichtlichen Übernahmen in Kapitel II. des Bebauungsplans Grabenstraße werden wie folgt ergänzt

4 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

8. HQ₁₀₀

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Bestimmungen des § 78 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

9. HQ_{extrem}

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Bestimmungen des § 78b (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

10. Gewässerrandstreifen

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Urseebach.

Auf die in den Gewässerrandstreifen geltenden gesetzlichen Regelungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg und des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Lenzkirch, den

Bürgermeister
Andreas Graf

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Lenzkirch übereinstimmen.

Lenzkirch, den

Bürgermeister
Andreas Graf

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Lenzkirch, den

Bürgermeister
Andreas Graf

5 ANHANG

5.1 Pflanzliste 1 – Obstbäume und Laubbäume

Zulässig sind nur hochstämmige, heimische Obstbaumarten mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zum Pflanzzeitpunkt wie zum Beispiel:

<u>Äpfel:</u>	Brettacher, Boskoop, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Fischer Früh, Kardinal Bea, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Witshire, Rewena
<u>Birnen:</u>	Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas
<u>Kirschen:</u>	Dollenseppler, Langstieler, Johanna
<u>Zwetschgen:</u>	Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnapspflaume
<u>Walnuss:</u>	Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubbaumarten mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zum Pflanzzeitpunkt. Es muss sich um in Lenzkirch heimische Baumarten aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 handeln (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002).

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

5.2 Pflanzliste 2 – Ufergehölz

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubbaumarten mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zum Pflanzzeitpunkt. Es muss sich um in Lenzkirch heimische Baumarten aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 handeln (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002).

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide

5.3 Pflanzliste 3 / Sträucher

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Sträucher (2x verpflanzt, Höhe 60-80 cm zum Pflanzzeitpunkt). Es muss sich um in Lenzkirch heimische Baumarten aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 handeln (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002).

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde